Tübingen
Universitätsstadt

**Öffentliche Bekanntmachung**
**vom 31. Juli 2025**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 24. Juli 2025

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 24. Juli 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Juni 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2025, beschlossen:

**Artikel 1**
**Satzungsänderung**

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „Das Sitzungsgeld beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
   a) bis zu 1 Stunde 12,50 Euro,
   b) bis zu 2 Stunden 25,00 Euro,
   c) bis zu 3 Stunden 37,50 Euro,
   d) bis zu 4 Stunden 50,00 Euro,
   e) bis zu 5 Stunden 62,50 Euro,
   f) bis zu 6 Stunden 75,00 Euro,
   g) von mehr als 6 Stunden 100,00 Euro.

2. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
   Mitglieder des Gemeinderats, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Absatz 3 ein erhöhtes Sitzungsgeld bei einer Dauer
   a) bis zu 1 Stunde 32,50 Euro,
   b) bis zu 2 Stunden 45,00 Euro,
   c) bis zu 3 Stunden 67,50 Euro,
   d) bis zu 4 Stunden 90,00 Euro,
   e) bis zu 5 Stunden 112,50 Euro,
   f) mehr als 5 Stunden 130,00 Euro.
   Gleiches gilt für Mitglieder des Gemeinderats, die im Grunde berechtigt sind, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 99 ff. SGB IX vom Landkreis Tübingen zu erhalten und Hilfe in der Sitzung benötigen.

DocuSigned by:
Anja Degner-Bazmann
588AB6F5E9BF476...

**Artikel 2**
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Tübingen, 24. Juli 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.